

Der kleine Unterschied zwischen einem Verein und einem Gewerbebetrieb

Die Gemeinnützigkeit ist etwas Besonderes

Die süße Last der Steuerfreiheit

Kapitel 1

Von Steuern befreit

Was haben der FC Bayern München, die Prinzen-Garde Köln 1906 und das Deutsche Rote Kreuz gemeinsam? Es sind nicht nur eingetragene Vereine, sie sind auch gemeinnützig. Aber was ist das Besondere daran? Ist nicht jeder eingetragene Verein auch gemeinnützig?

In diesem Kapitel erfahren Sie, was Vereine von Gewerbebetrieben unterscheidet, obwohl sie mitunter das Gleiche tun, und was es mit der Gemeinnützigkeit und der Steuerfreiheit von Vereinen auf sich hat.

Abgrenzung gemeinnütziger Verein – Betrieb/Unternehmen

In einem Verein »vereinen« sich freiwillig natürliche und/oder juristische Personen auf Dauer, um einen bestimmten Zweck zu verfolgen. Sie geben sich einen gemeinsamen Vereinsnamen und halten ihren Vereinszweck (es können auch mehrere Zwecke sein) schriftlich in ihrer Satzung fest. Der Vereinszweck wird somit unabhängig vom Wechsel seiner Mitglieder weiterhin verfolgt, sodass jeder bei Anerkennung der Satzung (und damit des Vereinszwecks) ein- und austreten kann.

Der Zweck formt den Verein

Denkbare Vereinszwecke gibt es mindestens so viele wie Geschäftsideen. Und so gibt es auch Vereine, die wirtschaftliche Interessen verfolgen und sich von Gewerbebetrieben kaum unterscheiden, beispielsweise Einkaufsvereine, die durch größere Abnahmemengen günstigere Preise erzielen. Oder Gewerbevereine, die die Interessen der Selbstständigen aus Handel, Handwerk, Industrie und der freien Berufe in den Kommunen vertreten und

durch verschiedene Aktivitäten das Wirtschaftspotenzial der Mitglieder verbessern und ausschöpfen wollen.

Und es gibt Vereine, die auf das Erreichen eines Ziels ausgerichtet sind, beispielsweise auf die Verhinderung des Ausbaus einer Straße. Bürgerinitiativen verfolgen oftmals solche »finalen« Vereinszwecke. Mit der Entscheidung für oder gegen den Straßenausbau durch die entsprechende Behörde ist der Vereinszweck erfüllt oder hinfällig und dem Verein die Grundlage für das Fortbestehen entzogen.

Je nachdem, was und wie nachhaltig die Mitglieder mit ihrem Verein etwas bewegen wollen, stellt sich die Frage nach der Rechtsfähigkeit und der Haftung des Vereins beziehungsweise seiner Mitglieder. Und damit stellt sich auch die Frage nach der Eintragung in das Vereinsregister beim Amtsgericht.

Die Eintragung macht's

Mindestvoraussetzung für die Eintragung eines rechtsfähigen Vereins sind die Anzahl von sieben Vereinsmitgliedern (§ 56 des Bürgerlichen Gesetzbuches – kurz BGB) und eine Satzung, in der insbesondere der Vereinszweck und die Befugnisse des Vereinsvorstands definiert sind.

Bei Vereinen, die in das Vereinsregister eingetragen werden, handelt es sich um nicht-wirtschaftliche Vereine (sogenannte Idealvereine). Sie verfolgen keine Gewinnerzielung, sondern vorwiegend ideelle Zwecke. Ideelle Vereinszwecke können sehr vielfältig sein und entsprechend groß ist der Kreis der eingetragenen Vereine, die ihren Zweck meist im Namen zum Ausdruck bringen, beispielsweise Sport-, Karnevals-, Wohltätigkeits-, Berufs-, Gesangs-, Nachbarschaftshilfe-, Einkaufs-, Lohnsteuerhilfe-, Fremdenverkehrs-, Gesundheits- und ...vereine.



Nicht jeder eingetragene Verein erlangt automatisch den Status der Gemeinnützigkeit. Um diesen begehrten Status zu erhalten, muss der Vereinszweck gemeinnützig, mildtätig oder kirchlich sein. Außerdem darf nur dieser Zweck (oder eine Kombination dieser Zwecke) ausschließlich, unmittelbar und selbstlos verfolgt werden und das muss in der Satzung festgeschrieben und damit vom Finanzamt prüfbar sein. Gesetzlich geregelt sind die Voraussetzungen in § 52 der Abgabenordnung (kurz AO).

Wann ein Verein gemeinnützig ist

Gemeinnützig ist ein Verein, wenn er »*allgemeinnützlich*« ist, der Kreis der Personen, die in den Genuss der Förderung kommen können, groß ist und grundsätzlich niemand ausgeschlossen wird. So kann beispielsweise ein Verein, dessen Mitglieder mindestens eine Körperlänge von zwei Metern erreicht haben müssen, deshalb nicht gemeinnützig sein, weil zu viele Menschen diese Voraussetzung nicht erfüllen. Seine steuerbegünstigten Zwecke muss der Verein *unmittelbar* in eigenem Namen verfolgen. Allerdings werden zum Beispiel Fördervereine als gemeinnützig anerkannt, wenn in ihrer Satzung ausdrücklich festgelegt ist, dass sie Geld für die steuerbegünstigten Zwecke anderer Vereine beschaffen. *Selbstlos* bedeutet,

dass der Verein seine Mittel nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet. Sparen zum Beispiel, um später einmal etwas reicher zu sein, gehört nicht dazu.

Beispiele für Förderzwecke, die als gemeinnützig anerkannt werden, sind:

- ✓ Sport
- ✓ Jugend-, Altenhilfe
- ✓ Umweltschutz
- ✓ Bildung und Erziehung
- ✓ Kunst und Kultur
- ✓ Tierschutz
- ✓ Kleingärtnerei

Mustersatzungen

Auszug der Satzung eines Mehrspartenvereins

§ 2 Vereinszweck, Gemeinnützigkeit

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts »steuerbegünstigte Zwecke« der Abgabenordnung.

Zweck des Vereins: Förderung des Sports, Förderung der sportlichen Rehabilitation, Förderung der Kunst und Kultur, Förderung der Jugend- und Altenhilfe, Förderung von Bildung und Erziehung, Förderung der Umwelt, Förderung des bürgerschaftlichen Engagements.

Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch Maßnahmen zur Förderung der Gesundheit und Durchführung der Rehabilitation, Errichten von Sportanlagen, Förderung von sportlicher Übung und Leistung, Pflege des Liedgutes, des Tanzens und des Theaters, Unterhaltung eines Sportkindergartens, Weitergabe von Mitteln im Rahmen von Benefizveranstaltungen und Spendenaktionen zu oben genannten Zwecken.

Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden. Ausgeschiedene oder ausgeschlossene Mitglieder haben keinen Anspruch auf das Vereinsvermögen.

Auszug der Satzung eines Kleingärtnervereins

§ 2 Zweck und Ziel

1. Der Verein setzt sich als nicht wirtschaftlich tätiger, gemeinnütziger Verein für die Förderung des Kleingartenwesens und den Erhalt öffentlichen Grüns ein. Er ist

parteipolitisch, konfessionell und ethnisch neutral und verfolgt ausschließlich gemeinnützige Zwecke.

2. Die Tätigkeit seines Vorstands ist ehrenamtlich. Dessen personelle Tätigkeit wird nicht vergütet. Aufwandsentschädigungen erfolgen im Zulässigkeitsrahmen der Bestimmungen zur Gemeinnützigkeit. Vom Vorstand beauftragte Vereinsmitglieder können für gemeinnützige, dem Verein dienende Tätigkeiten Aufwandsentschädigung erhalten.
3. Der Verein überlässt aus den ihm verfügbaren Kleingartenflächen Pachtparzellen an seine Mitglieder zur kleingärtnerischen Nutzung nach den Bestimmungen des BKleingG sowie geltenden Vorschriften und Verträgen. Er berät seine Mitglieder und vertritt deren Interessen.

Welche Vorteile bringt die Gemeinnützigkeit dem Verein? Steuerbefreiung beziehungsweise Steuerbegünstigung. Als gemeinnützig anerkannt zu werden, bedeutet für den Verein, dass seine Einnahmequellen von verschiedenen Steuern ganz befreit und von einigen Steuern durch Freibeträge oder ermäßigte Steuersätze begünstigt werden.

Und genau da liegt der Unterschied zum Gewerbebetrieb. Unabhängig von der Rechtsform des Betriebs (Personengesellschaft, GmbH, AG ...) ist jeder Einkommensbezieher und Gewerbebetrieb verpflichtet, Steuern zu zahlen. Folglich müssen auch die entsprechenden Unterlagen zusammengestellt, Formulare ausgefüllt und belegt werden. Gemeinnützigkeit bedeutet daher nicht nur Geld, sondern auch Zeit bei der Erstellung aller möglichen Steuererklärungen zu sparen.

Und wie erhält der Verein die Gemeinnützigkeit und die Steuerbefreiung?

Das Finanzamt prüft bei Neugründung auf Antrag und danach etwa alle drei Jahre anhand der Steuererklärungen, ob die Voraussetzungen der Gemeinnützigkeit satzungsgemäß und tatsächlich weiterhin erfüllt sind. Nach der Anmeldung und Registrierung beim Finanzamt schließt der Verein sein erstes Geschäftsjahr am Ende des Jahres mit einer ersten Steuererklärung ab. Dieser wird einmalig eine ganze Reihe von Unterlagen beigelegt. Danach braucht der gemeinnützige Verein in der Regel erst drei Jahre später seinen Pflichten nachkommen und seine Steuererklärungen online abgeben. Wenn alles in Ordnung ist, erhält der Verein als Dokument für die Steuerbefreiung den sogenannten Freistellungsbescheid.

Viele Skat-, Kegel- oder Nachbarschaftsvereine sind deshalb nicht ins Vereinsregister eingetragen, weil die Mitglieder »unter sich« bleiben wollen beziehungsweise die Anzahl der Mitglieder durch die örtlichen Gegebenheiten begrenzt ist. Persönlich befreundete

Gruppen wollen nur ausgewählte Personen neu aufnehmen oder eine Nachbarschaft ist nur bedingt ausdehnbar und somit nur für einen kleinen Kreis zugänglich. Derartige Vereine erfüllen die Anforderungen für die Gemeinnützigkeit nicht und können deshalb deren Vorzüge nicht in Anspruch nehmen.

Grundsätzliche Steuerbefreiung/-begünstigung

Ist der Verein als gemeinnützig anerkannt und der Freistellungsbescheid liegt vor, gilt die Steuerbefreiung für folgende Steuern, die in den entsprechenden Gesetzen geregelt ist:

- ✓ Körperschaftsteuer (KStG)
- ✓ Umsatzsteuer (UStG)
- ✓ Gewerbeertragsteuer (GewEStG)
- ✓ Grundsteuer (GrStG)
- ✓ Erbschaftsteuer und Schenkungsteuer (ErbStG)

Erbschaften und Schenkungen erhalten Vereine (leider) so selten, dass wir uns damit nicht weiter beschäftigen. Für den Fall, dass Ihr Verein eine Erbschaft oder Schenkung erhält, empfehle ich, sich mit den konkreten Daten an Ihren Steuerberater oder direkt an das Finanzamt zu wenden, um alle Formalitäten ordnungsgemäß und natürlich steuerfrei abzuwickeln.

Die Befreiung von der Grundsteuer (§ 3 Absatz 3b GrStG) nehmen Sie einfach zur Kenntnis. Auch sie ist für die Vereinsbuchhaltung unerheblich. Für die Befreiung beziehungsweise Begünstigung bei den übrigen Steuern (Körperschaftsteuer, Umsatzsteuer, Gewerbeertragsteuer) müssen die Mittel des Vereins genauer unter die Lupe genommen werden.

Um die satzungsmäßigen Zwecke erfüllen zu können, brauchen Vereine in der Regel finanzielle Mittel. Verschiedene Einnahmequellen können dafür angezapft werden. Neben den »Klassikern« Beiträge und Spenden ist auch die wirtschaftliche Betätigung eines Vereins (zum Beispiel Eintrittsgelder, Vereinsgaststätte, Werbung) denkbar und möglich und gehört mittlerweile zu den »Finanzierungsstandards«.



Die wirtschaftliche Betätigung darf nicht zum Selbstzweck des Vereins und schon gar nicht als Vereinszweck in die Satzung aufgenommen werden. Nichtbeachtung dessen kann zum Verlust der Gemeinnützigkeit und damit zu erheblichen Steuernachzahlungen führen.

Für einige dieser Einnahmequellen trifft die Steuerbefreiung grundsätzlich und in vollem Umfang zu, für andere nur zum Teil (zum Beispiel durch Freibeträge oder ermäßigte Steuersätze) und für wieder andere Einnahmequellen gilt die Steuerbefreiung nicht. Mit diesem Teil (dem sogenannten wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb) – so es ihn im Verein überhaupt gibt – wird der Verein steuerlich behandelt wie ein Gewerbebetrieb.

Diese steuerliche »Vielfalt«, bedingt durch die Vielfalt der Einnahmen im Verein, bringt es mit sich, dass Vereine ihre Mittel so ordnen müssen, dass die steuerfreien von den steuerbegünstigten und den steuerpflichtigen abgegrenzt werden. Das bedeutet für viele Vereine, dass sie keine (oder nur ganz wenig) Steuern zahlen müssen, dafür müssen sie aber ihre Buchhaltung etwas umfangreicher gliedern als »normale« Betriebe.

Fördervereine

Grundsätzlich sind Fördervereine Vereine wie alle anderen »normalen« Vereine. Sie sind rechtlich selbstständig, haben eine eigene Satzung und eigene Organe, also Mitgliederversammlung und Vorstand, für die keine besonderen Regeln gelten. Eine Besonderheit, die im Satzungszweck verankert sein muss, gilt allerdings für sie: Fördervereine müssen steuerbegünstigte Zwecke *nicht selbst aktiv* in eigenem Namen verfolgen, sondern können sich darauf beschränken, *Mittel für andere* gemeinnützige Körperschaften zu *beschaffen*. Damit ist der gemeinnützigkeitsrechtliche Grundsatz der *Unmittelbarkeit aufgehoben*. Diese Ausnahme wird in § 58 AO geregelt, wonach die Steuervergünstigung nicht ausgeschlossen wird, wenn eine Körperschaft Mittel für die Verwirklichung steuerbegünstigter Zwecke einer anderen Körperschaft beschafft. Demnach kann ein Verein also auch dann gemeinnützig sein, wenn er ausschließlich Mittel für einen (oder mehrere) andere Vereine heranschafft.

Weitergabe der Mittel eines Fördervereins

Wie ein Förderverein die Mittel weitergibt, spielt dabei keine Rolle. So kann er sowohl Geld- als auch Sachmittel zuwenden, er kann aber auch Kosten des geförderten Vereins übernehmen oder ihm andere wirtschaftliche Vorteile (zum Beispiel Darlehen) bieten. Beispielsweise kann der Förderverein des FC Kickdaneben für das Trainingslager der ersten Herrenmannschaft einen Zuschuss gewähren und den Betrag dem FC Kickdaneben überweisen. Er kann aber auch die Hotelrechnung oder die Fahrtkosten (oder beides) direkt begleichen beziehungsweise erstatten. Oder er kauft Trainingsgeräte, Bälle und Ähnliches und stellt sie dem FC Kickdaneben zur Verfügung.

Bei einer direkten Kostenübernahme wird nur beim Förderverein gebucht und die Buchhaltung des geförderten Vereins bleibt unberührt. Damit zieht diese Vorgehensweise weniger Buchungen nach sich und ist deshalb auch weniger arbeitsaufwendig. Allerdings erscheinen so die Kosten nicht in den Büchern des geförderten Vereins, sind also haushaltsneutral. So könnte der geförderte Verein den Umfang der Förderung aus den Augen verlieren und die Kosten könnten langfristig in Vergessenheit geraten.

Satzungszweck der Fördervereine ist die Mittelbeschaffung und Weitergabe an die zu fördernde Körperschaft. Behält ein Förderverein die Mittel ein, leitet sie also nicht weiter, verfolgt er nicht mehr seine eigenen steuerbegünstigten Satzungszwecke, was zur Aberkennung der Gemeinnützigkeit führt. Leitet der Förderverein die Mittel jedoch ordnungsgemäß

weiter, muss der Empfänger, also der geförderte Verein, die Mittel für seine steuerbegünstigten Tätigkeiten einsetzen. Die Mittelverwendung im steuerpflichtigen wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb ist unzulässig. Der Förderverein darf zum Beispiel seinem FC Kickdaneben keine Kuchen (oder entsprechende Zutaten) zuwenden, damit der FC Kickdaneben sie bei den Heimspielen seiner Mannschaften an der Kuchentheke verkauft. Auch wenn die Überschüsse aus dem Kuchenverkauf zur Förderung der Jugend verwendet werden, bleibt der Kuchenverkauf wirtschaftlicher Geschäftsbetrieb.

Beschaffung der Mittel

Allerdings setzt die Weitergabe der Mittel voraus, dass sie erst einmal beschafft wurden. Und darin verbergen sich einige Schwierigkeiten. Natürlich hat jeder Förderverein ein Spendenkonto und wirbt sowohl in der Öffentlichkeit als auch bei den Mitgliedern fleißig um Spenden zugunsten des geförderten Vereins auf dieses Konto. Aber das reicht meistens nicht aus, um nennenswerte Beträge für die Förderung zu erzielen. Deshalb werden Fördervereine in der Regel auch wirtschaftlich aktiv, richten Vereinsfeste aus, veranstalten Gebrauchtwaren-/Flohmärkte und vieles mehr, um deren Überschüsse dem zu fördernden Verein zur Verfügung zu stellen. Nach der früheren Auffassung der Finanzverwaltung bestand dabei die Gefahr für den Förderverein, seine Gemeinnützigkeit zu verlieren, wenn die wirtschaftliche Tätigkeit dem Verein sein *Gepräge* gab. Die Fachwelt bezeichnet diesen Ansatz als die sogenannte Geprägetheorie. Damit war einerseits der finanzielle Umfang gemeint, andererseits auch der arbeitskräftemäßig betriebene Aufwand.

Glücklicherweise hatte die Finanzverwaltung ein Einsehen und lockerte mit der Änderung des Anwendungserlasses zur Abgabenordnung (AEAO) vom 17.12.2012 die gemeinnützigkeitsrechtlichen Anforderungen. Seitdem werden Fördervereine auch als gemeinnützig anerkannt, wenn ihre Einnahmen ausschließlich im wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb und/oder der Vermögensverwaltung erzielt werden. Allerdings sind sie weiterhin verpflichtet, die Mittel für satzungsmäßige Zwecke zu verwenden.

Neben einigen organisatorischen Vorteilen, die für Fördervereine sprechen, sind vor allem die steuerlichen Vorteile erwähnenswert. Mit dem Förderverein besteht praktisch ein weiterer Verein mit dem grundsätzlich gleichen (indirekten) Zweck. Durch diese Doppelstruktur können auch die Körperschaft- und Gewerbesteuerfreibeträge doppelt in Anspruch genommen und außerdem die Kleinunternehmerregelung doppelt genutzt werden.

Um bei den Finanzbehörden gar nicht erst den Verdacht aufkommen zu lassen, dass mit dem Förderverein rechtliche Gestaltungsmöglichkeiten missbraucht werden, sollte eine zu enge Bindung an den zu fördernden Verein vermieden werden. Der Förderverein muss eigenständig bleiben. Das kann durch die Gestaltung der Satzung und die personelle Besetzung der Organe sichergestellt werden. Die Vorstände der beiden Vereine sollten nicht identisch sein.

